

Staatliches Bauamt
Freising



Staatliches Bauamt Freising
Postfach 1942 • 85319 Freising

Hochbau
Straßenbau

S2300-43211

**Bundesstraße 11, (Mittenwald) B 2 - München B 2 R
Abschnitt 660 Station 1,350 bis Abschnitt 660 Station 1,400
Ergänzung der bestehenden Lichtsignalanlage um eine Fußgängerquerung**

VEREINBARUNG

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Staatliche Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau

- Straßenbauverwaltung -

und

der Gemeinde Pullach i. Isartal

vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund

- Vorhabensträger -

über

**die Ergänzung der bestehenden Lichtsignalanlage im Einmündungsbereich
der Augustin-Rösch-Straße in die Bundesstraße 11 um eine
Fußgängerquerung und eine Rechtseinbiegespur.**

Anlage/n

Übersichtslageplan

- Vorgaben „Bestandspläne“
- Ablösekostenberechnung
- Anlage Ingenieurbauwerke

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde beabsichtigt zur Verbesserung der fußläufigen Erschließung des Forstenrieder Parks, die bestehenden Lichtsignalanlage im Einmündungsbereich der Pater-Augustin-Rösch-Straße in die Bundesstraße 11 um eine Fußgängerquerung zu ergänzen und zur Verbesserung des Verkehrsflusses in der Pater-Augustin-Rösch-Straße eine Rechtseinbiegespur anzulegen.
2. Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR, Bekanntmachung mit ARS vom 14.08.2008/ MS vom 19.05.2009) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2 Planung

1. Der Vorhabensträger übernimmt die gesamte Planung der Maßnahme und erstellt alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne. Dies beinhaltet auch die Anpassung und Ergänzung der Straßenentwässerung, der Straßenausstattung sowie die erforderlichen Maßnahmen an den betroffenen Sparten. Er überträgt hierzu die anfallenden Aufgaben an
 - das Ing.-Büro
 - ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen ist.Die Planung der Lichtsignalanlage, falls vorhanden, überträgt der Vorhabensträger an
 - das Ing.-Büro
 - ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen ist.
2. entfällt
3. Der Vorhabensträger räumt der Straßenbauverwaltung ein eigenes Weisungsrecht gegenüber den nach Nr. 1 beauftragten Ingenieurbüros ein.
4. Zum Planungsbeginn stimmt sich der Vorhabensträger einvernehmlich mit der Straßenbauverwaltung über den zeitlichen Ablauf des Vorhabens ab.
5. Der Vorhabensträger stimmt die Planung einvernehmlich und rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung ab.
 - Nach Abstimmung der Planung mit der Straßenbauverwaltung veranlasst der Vorhabensträger das Sicherheitsaudit inkl. Audit zur Barrierefreiheit nach den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit für Straßen (ESAS)“ durch einen zertifizierten Auditor (<http://www.bast.de> → Sicherheitsaudit von

Straßen → Liste der Auditoren). Die „Stellungnahme des Planers“ erfolgt durch den Vorhabensträger, die „Entscheidung des Bauherrn“ durch die Straßenbauverwaltung.

- Wegen der geringen Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung verzichtet diese gegenüber dem Vorhabensträger auf das Sicherheitsaudit inkl. Audit zur Barrierefreiheit.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung der Bauleistung erfolgt erst, wenn von der Straßenbauverwaltung schriftlich freigegebene Unterlagen und Pläne vorliegen.

6. Der Vorhabensträger schafft die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen rechtlichen Grundlagen. Soweit er für Erlaubnisse, Genehmigungen oder andere Rechtsakte nicht selbst zuständig ist, beantragt sie diese bei den zuständigen Behörden.

Werden für die Straßenentwässerung bestehende Anlagen geändert oder neue erforderlich, holt der Vorhabensträger vor Durchführung der Maßnahme die Erlaubnis der für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörde (Landratsamt) ein.

§ 3 Bau

1. Der Vorhabensträger übernimmt die gesamte Durchführung der Maßnahme einschließlich der Ausführung der Lichtsignalanlage. Er führt selbstständig und eigenverantwortlich das Vergabeverfahren sowie die Bauoberleitung und die Bauüberwachung durch. Er überträgt hierzu die anfallenden Aufgaben an
- das Ing.-Büro
 ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen ist.

Der erforderliche Umfang der Bauoberleitung und der Bauüberwachung ist objektbezogen zwischen den Vereinbarungspartnern einvernehmlich abzustimmen.

2. entfällt.
3. Die Vergabe und Ausführung der Markierung und Beschilderung wird vom Vorhabensträger in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung ausgeführt. Das Ingenieurbüro legt einen Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenbauverwaltung zur Zustimmung vor. Dieser muss durch die untere Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt München angeordnet werden. Die Beantragung erfolgt durch den Vorhabensträger.
4. Die Bauarbeiten werden nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik

durchgeführt. Die geforderten Standards sind vom Vorhabensträger durch die Vorlage der entsprechenden Kontrollprüfungen und Untersuchungsergebnisse nachzuweisen.

Sind im Zuge der Bauabwicklung Mängel an Anlagenteilen zu verzeichnen, die gemäß § 7 künftig in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehen, so entscheidet die Straßenbauverwaltung sowohl über den erforderlichen Umfang der Mangelbeseitigung als auch dem Grunde nach und der Höhe nach über eine Minderung. Diese Abzüge für Mängel, die nicht durch Nachbesserung oder Neuherstellung ausgeglichen werden, stehen der Straßenbauverwaltung zu.

5. Die Straßenbauverwaltung weist auf die Baustellenverordnung hin. Der Vorhabensträger verpflichtet sich, soweit erforderlich, die Umsetzung der Baustellenverordnung für die Baumaßnahme zu veranlassen und zu überwachen.
6. Vor Baubeginn ermittelt der Vorhabensträger, ob im Bereich der Maßnahme Sparten verlegt sind und welche Straßenbenutzungsverträge hierfür bei der Straßenbauverwaltung vorhanden sind. Hinsichtlich der darin enthaltenen Regelungen handelt der Vorhabensträger als Beauftragter der Straßenbauverwaltung. Er beachtet insbesondere die in den Straßenbenutzungsverträgen enthaltenen Verhaltens- und Handlungspflichten des Baulastträgers. Der Vorhabensträger informiert die betroffenen Spartenträger rechtzeitig und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen an den Sparten. Die einschlägigen Richtlinien der Spartenunternehmen sind dabei zu beachten.
7. Der Vorhabensträger räumt der Straßenbauverwaltung ein eigenes Weisungsrecht gegenüber der Bau ausführenden Firma und dem nach Nr. 1 beauftragten Ing.-Büro ein.
8. Der Vorhabensträger veranlasst das in seinem Auftrag tätige Bauunternehmen, die gemäß § 45 StVO erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der unteren Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt München) einzuholen.
9. Der Vorhabensträger stellt sicher, dass die Bauarbeiten so durchgeführt werden, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger trifft im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Die Haftung während der Bauzeit, auch gegenüber Dritten, obliegt dem Vorhabensträger. Weisungen der Straßenbauverwaltung hinsichtlich der Verkehrssicherung sind zu beachten.

10. Nach Beendigung der Bauarbeiten und vor der förmlichen Abnahme nach VOB/B werden die in § 1 Nr. 1 genannten Leistungen gemeinsam durch den Vorhabensträger und die Straßenbauverwaltung begutachtet. In Vorbereitung der Begutachtung legt der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung eine Untersuchung zum Zustand der verschiedenen Anlagenteile vor, aus der etwaige Baumängel bereits ersichtlich werden.
11. Die förmliche Abnahme nach VOB/B erfolgt durch den Vorhabensträger. Der Vorhabensträger überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung. Auftretende Mängel an den Bauteilen der Straße, soweit sie nicht bereits in der Untersuchung nach Nr. 10 enthalten sind, teilt die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger mit.

Der Vorhabensträger weist die Straßenbauverwaltung zwei Monate vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche schriftlich auf den Ablauf der Verjährungsfristen hin.

Werden Mängel bei bestehendem Gewährleistungsanspruch gegen in Auftrag des Vorhabensträgers tätige Bauunternehmen nicht in angemessener Frist beseitigt, kann die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger schriftlich eine Frist zur Durchführung einer Ersatzvornahme setzen. Versäumt der Vorhabensträger diese Frist, so kann die Straßenbauverwaltung die Mängel selbst beseitigen und vom Vorhabensträger die Erstattung der dabei anfallenden Kosten (zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale) verlangen. Es obliegt in diesem Fall dem Vorhabensträger, diese Kosten von dem in seinem Auftrag tätigen Bauunternehmen im Regressweg gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B einzufordern. Es liegt auch in der Verantwortung des Vorhabensträgers, derartige Ansprüche durch rechtzeitige Mangelbeseitigungsaufforderungen vertragskonform zu begründen; Versäumnisse gehen insofern zu Lasten des Vorhabensträgers und berühren den vorgenannten Kostenerstattungsanspruch der Straßenbauverwaltung nicht.

§ 4 Unterlagen

Der Vorhabensträger übergibt der Straßenbauverwaltung die folgenden Unterlagen zum jeweils angegebenen Termin:

- Freigabereife Pläne und Unterlagen (§ 2 Nr. 1) vor Veröffentlichung der Ausschreibung,
- Freigabereife Pläne und Unterlagen gemäß „Anlage Ingenieurbauwerke“ zu den dort genannten Terminen,
- Wasserrechtliche Erlaubnis (§ 2 Nr. 6) vor Veröffentlichung der Ausschreibung,
- Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers sowie die Protokolle der gemäß den einschlägigen Richtlinien erforderlichen

Kontrollprüfungen, durchgeführt von einem unabhängigen, nach RAP Stra anerkannten Prüfinstitut zur Begutachtung (§ 3 Nr. 10),

- Protokoll der Begutachtung (§ 3 Nr. 10),
- Abnahmeprotokoll (§ 3 Nr. 11) zur förmlichen Abnahme nach VOB/B,
- Bestandsunterlagen in digitaler und analoger Form gemäß Anlage Vorgaben „Bestandspläne“ bzw. Anlage Ingenieurbauwerke vier Wochen nach Abnahme. Werden die Bestandspläne nicht in der geforderten Frist und Qualität zur Verfügung gestellt, kann die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger schriftlich eine Nachfrist dafür setzen. Versäumt der Vorhabensträger diese, so kann die Straßenbauverwaltung die Bestandspläne selbst erstellen oder erstellen lassen und vom Vorhabensträger die Erstattung der dabei anfallenden Kosten (zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale) verlangen.
- Rechnungsbegründende Unterlagen für die Ablösekostenberechnung (§ 6 Nr. 5) spätestens sechs Monate nach Abnahme.

§ 5

Grunderwerb und Eigentum

1. Der Vorhabensträger führt den Grunderwerb dergestalt durch, dass er vor der Ausschreibung der Baumaßnahme mindestens unwiderruflich Bauerlaubnis für alle Bedarfsflächen erlangt. Er bewirkt weiter, dass der jeweilige Baulastträger lastenfremd Eigentümer der künftig in seiner Baulast stehenden Flächen wird. Der Grunderwerb umfasst ggf. auch Flächen, die aus dem Eigentum der Straßenbauverwaltung oder des Vorhabensträgers benötigt werden. Ist Grunderwerb von Dritten erforderlich, stimmt er sich hinsichtlich des Kaufpreises und sonstiger Entschädigungszahlungen mit der Straßenbauverwaltung ab.
2. Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen gehen gemäß §6 Abs. 1 FStrG entschädigungslos in das Eigentum des jeweiligen Baulastträgers über. Die zukünftigen Grenzen sind vorher mit den Beteiligten abzustimmen.
3. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine amtliche Vermessung und Vermarkung unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung durchzuführen. Fahrbahn und Geh- und Radweg sind durch eine besondere Grenze abzumarkieren. Die Vermessung hat der Vorhabensträger zu beantragen.

§ 6

Kostenträger und Zahlungspflicht

1. Alle im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen.
2. Alle anfallenden Ingenieurkosten trägt ebenfalls der Vorhabensträger.
3. Die Kosten für den gesamten Grunderwerb einschließlich Lastenfreistellung und Grunderwerbssteuer trägt der Vorhabensträger. Die Kosten für Vermessung und Vermarkung der gesamten Maßnahme trägt ebenfalls der

...

Vorhabensträger; ausgenommen sind solche Kosten, die seitens der Straßenbauverwaltung und nicht durch die Maßnahme veranlasst sind. Kosten, die der Vorhabensträger zu tragen hat und die unmittelbar gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden, begleicht der Vorhabensträger fristgerecht, sobald er von der Straßenbauverwaltung die entsprechenden Unterlagen erhält.

4. Für die von der Straßenbauverwaltung auszuführenden Leistungen vergütet der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung 10 % der jeweiligen Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer (Verwaltungskosten).
5. Die Mehrkosten für den Unterhalt erstattet der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung. Er löst sie der Straßenbauverwaltung in einer einmaligen kapitalisierten Zahlung ab.

Die vorläufigen Ablösekosten betragen € . Eine Berechnung des Ablösungsbetrags liegt der Vereinbarung bei. Für die endgültige Ermittlung der Ablösekosten legt der Vorhabensträger die rechnungsbegründenden Unterlagen der Straßenbauverwaltung spätestens sechs Monate nach Abnahme vor. Die Straßenbauverwaltung erstellt damit die Ablösekostenberechnung nach der Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV – und teilt dem Vorhabensträger das Ergebnis mit. Vier Wochen nach der Mitteilung stellt die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger den Ablösebetrag in Rechnung.

Die vorläufigen Ablösekosten betragen € . Eine Berechnung des Ablösungsbetrags liegt der Vereinbarung bei. Der Vorhabensträger erstellt die endgültige Ablöseberechnung und legt diese zusammen mit den rechnungsbegründenden Unterlagen der Straßenbauverwaltung spätestens sechs Monate nach Abnahme vor. Die Straßenbauverwaltung prüft die Ablösekostenberechnung auf Basis der Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV – und stellt das Ergebnis fest. Die Straßenbauverwaltung teilt dem Vorhabensträger das Ergebnis mit. Vier Wochen nach der Mitteilung stellt die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger den Ablösebetrag in Rechnung.

Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, mit Verkehrsfreigabe eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % auf Grundlage der vorläufigen Ablösekostenberechnung einzufordern. Erfolgt die Übersendung der rechnungsbegründenden Unterlagen nicht vereinbarungsgemäß, erstellt die Straßenbauverwaltung die Ablösekostenberechnung auf Grundlage marktüblicher Preise.

Die dafür anfallenden Kosten wurden nach der Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV – mit 33.200 € (gerundet) ermittelt und als

Festbetrag festgesetzt. Eine Berechnung des Ablösungsbetrags liegt der Vereinbarung bei. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, die pauschale Ablösekostensumme nach Verkehrsfreigabe einzufordern.

6. An die Straßenbauverwaltung zu zahlende Beträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig; für Rechnungen Dritter, die die Straßenbauverwaltung an den Vorhabensträger weiterleitet, gilt deren Fälligkeit. Soweit der Vorhabensträger gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Zahlungen in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen nach § 288 BGB zu zahlen.

§ 7

Baulast und Unterhalt

Die Straßenbaulast und der Unterhalt an den fertig gestellten Straßenteilen richten sich nach den folgenden Regelungen und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Straßenbauverwaltung obliegen:

1. Die Baulast der Bundesstraße 11 inkl. Lichtsignalanlage.
2. Die Unterhaltung und der Winterdienst der Fahrbahn der Bundesstraße 11 inkl. Lichtsignalanlage.

Dem Vorhabensträger obliegen:

1. Die Baulast der Gehwege.
2. Die Unterhaltung und der Winterdienst der Gehwege.

§ 8

Ansprechpartner

Die folgenden Personen stehen bei den Vertragsparteien als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung. Sie stellen die Kommunikation der Vertragsparteien untereinander und innerhalb der jeweiligen Vertragspartei sicher.

Vorhabensträger:

Herr Goran Popov, Tel. 089 / 744 744 - 621.

E-Mail: Goran.popov@pullach.de

Straßenbauverwaltung:

Herr Stephan Gruber, Tel 08161 / 932 - 2230,

E-Mail: stephan.gruber@stbafs.bayern.de

**§ 9
Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**§ 10
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält zwei Ausfertigungen der Vereinbarung.

Für den Vorhabensträger:

Pullach i. Isartal, den

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Für die Straßenbauverwaltung:

Staatliches Bauamt Freising
München, den

Stephan Gruber
Techn. Amtsrat

Bestandspläne

Die Bestandspläne sollen im Straßenbau folgende Angaben enthalten:

Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500 oder 1:250 in digitaler und in Papier-Form.

Die digitalen Daten (DGM) müssen nach den STRATIS Vergaberichtlinien (s. Datei als Anhang) vorliegen.

Datenarten Stratis Version 12.2.x oder Autocad 2010. Wenn keine *.sda Datenart lieferbar ist, soll zusätzlich die Punktdatenbank in ascii Format mit den nach BAY erstellten Codierungen vorliegen.

Es sollte die Möglichkeit bestehen, aus den digitalen Daten eine Deckenbuchberechnung abzuleiten.

Aufbaudaten sind je nach Änderung in der Ausführung einzutragen.

Der Lage- und Höhenplan soll enthalten:

3D-Koordinaten im Abstand von mindestens 20/25 m in der Achsrichtung; in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind die Abstände den Örtlichkeiten anzupassen. Die maximale Kantenlänge für den berechneten Außenrand sollte 50m im DGM nicht überschreiten.

Punkte mit der Höhe Null dürfen nicht vorkommen.

Angabe der 2D- und 3D-Bezugssysteme.

Die Querprofildaten sollen die Bruch-/Formkanten enthalten, der äußerste Aufnahmepunkt sollte hinter dem Durchstoßpunkt mit dem Urgelände (je nach Örtlichkeit) einen Mindestabstand von 10m haben.

Die Genauigkeitsklasse ist nachzuweisen.

Sparten:

Abstände und Höhen der Straßenabläufe/-einläufe, soweit sie zur Entwässerung der neuen Straße dienen.

Bordsteinkanten, sowie Art der Straßenbefestigung.

Leitungen und Kanäle sind mit BAY-Linienspezifikation zu kennzeichnen. Dabei kann die Darstellung auf mehrere Blätter/Folien/Layer verteilt werden.

Für elektrische Anlagen sind die Schaltzeichen und Stromkreisbezeichnungen einzutragen.

- Platz- und Wegeflächen und ihre Befestigungsart,
- Grünflächen oder sonstige bearbeitete Flächen (z.B. Rasen, Gehölze, Stauden, Sommerblumen und bodenbedeckende Pflanzen),
- Einbauten (z.B. Mauern, Treppen, Sandkästen, Rückhaltebecken),
- Kanäle und Versorgungseinrichtungen (z.B. Be- und Entwässerungsleitungen, Dränagen mit Bezeichnung der Baustoffe sowie Größen- und Höhenangaben).

Unter anderem Be- und Entwässerung, elektrische Installation (z.B. Kabelführung, Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, Beleuchtung), maschinelle Einrichtungen (z.B. Fahrtreppen, Pumpen, Wehrverschlüsse), usw. Soweit die Maßstäbe für einzelne Darstellungen nicht ausreichen, sind Sonderzeichnungen in einem entsprechenden Maßstab zu fertigen.

Verkehrssignalanlagen

- Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung der Kabelführung.

Brücken- und Ingenieurbau

- Bestandsübersichtszeichnungen nach ZTV-ING (DIN 1076)
- Bestandszeichnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften.

